

Az.: NC 2 B 145/13
NC 2 L 973/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Universität
vertreten durch
- Justitiariat -

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zulassung zum Studium Humanmedizin, 1. FS, WS 2012/13;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 1. Juli 2013

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Dezember 2012 - NC 2 L 973/12 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antragsteller begehrt einen Studienplatz im Fach Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 an der Universität Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht den Antrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass die in der Sächsischen Zulassungszahlenverordnung 2012/2013 festgesetzte Anzahl von 300 Studienplätzen die vorhandene Kapazität ausschöpfe, die sich auf 291 Studienplätze belaufe. Tatsächlich eingeschrieben sind nach der Belegungsliste für das 1. Fachsemester 305 Studenten.
- 2 Mit seiner Beschwerde macht der Antragsteller geltend, die vorhandene Ausbildungskapazität sei durch die Vergabe von 305 Studienplätzen nicht erschöpft. Anstelle des von der Antragsgegnerin angesetzten Lehrdeputats von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DAVOHS 2011 sei - wie in der großen Mehrzahl der übrigen Bundesländer - von neun LVS auszugehen. Art. 12 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 schreibe ausdrücklich vor, dass die Curricularnormwerte in den Studiengängen mit zentralem Vergabeverfahren übereinstimmen müssten; Gleiches müsse wegen des Grundsatzes der „Bilanzierungssymmetrie“ auch für die Berechnung des Lehrangebotes gelten. Es

bestehe deshalb auch vor dem Hintergrund steigender Bewerberzahlen (vgl. VG Halle, Beschl. v. 26. April 2012 - 3 B 1187/11 HAL u. a. -) und langer Wartezeiten (vgl. VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 26. April 2012 - 6 K 3656/11 -, juris) eine gerichtlich zu überprüfende Anpassungspflicht der Bundesländer. Zu diesem Zweck seien die der DAVOHS 2011 zugrundeliegenden Materialien beizuziehen. Ferner begegne das vom Verwaltungsgericht gebilligte Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin rechtlichen Bedenken, da es die Belange der Studienbewerber nicht hinreichend berücksichtige. So sei der dort benannte Abbau von Teilstudienplätzen ebenso abzulehnen wie das anzustrebende Verhältnis zwischen unbefristeten und befristeten Stellen von 1:1 und die Streichung von zwei Professorenstellen in der Anatomie. Insoweit werde außer Betracht gelassen, dass zwischenzeitlich ein Großteil der Forschung auf Drittmittelstellen stattfinde, die in die Kapazitätsberechnung nicht einfließen. Deswegen sei es verfehlt, zur Sicherung einer angemessenen Forschung unbefristete Stellen zugunsten befristeter Stellen abzubauen. Das Konzept gehe zudem unzutreffend von einer bei guten Studienbedingungen erreichbaren Schwundquote von nahezu 1,0 aus. Fehlerhaft sei auch die per Zielvereinbarung vorgegebene Anzahl von 300 Studienplätzen in die Abwägung einbezogen worden. Die Deputatsminderung für Dr. S..... sei nicht anzuerkennen. Im Bereich der Klinik vorhandene Personalüberhänge seien der Kapazität der Vorklinik zuzurechnen.

- 3 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 4 Die vom Antragsteller in seinem Beschwerdeschriftsatz dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auch in Hochschulzulassungsverfahren grundsätzlich beschränkt ist (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009, SächsVBl. 2009, 290, 291), führen nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 5 Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers war das Lehrdeputat nicht im Hinblick auf die in Sachsen geltende Regellehrverpflichtung von acht LVS für Professoren zu erhöhen. Soweit der Antragsteller zur Begründung auf § 29 Abs. 1 HRG verweist, führt dies nicht weiter: Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass die Bestimmung der Höhe der Lehrverpflichtungen für bestimmte Gruppen von Lehrpersonal nicht zu den (bundes-) einheitlichen Grundsätzen im Sinne von § 29 Abs. 1 HRG gehöre,

sondern eine dem Dienstrecht zuzuordnende Frage sei, für deren Regelung die Länder die uneingeschränkte Kompetenz besitzen. Obwohl der Umfang der Lehrverpflichtung Einfluss auf die Studienplatzkapazität habe, werde er in deren bundeseinheitlicher Berechnung nur als ein der Höhe nach variabler Parameter berücksichtigt, weshalb er nicht den Charakter eines Grundsatzes der Kapazitätsermittlung habe. Auf diese Argumentation geht die Beschwerde nicht ein.

- 6 Etwas anderes folgt entgegen dem Vorbringen des Antragstellers auch nicht aus Art. 12 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrages vom 5. Juni 2008. Hiernach bestimmen die Länder durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des zentralen Vergabeverfahrens, darunter die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Art. 6 des Staatsvertrages; soweit es für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist, müssen die Rechtsverordnungen übereinstimmen. Art. 6 Abs. 3 des Staatsvertrages bestimmt, dass die jährliche Aufnahmekapazität auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien zu ermitteln ist; hierbei ist das Lehrangebot ausgehend von den Stellen und den dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen zu ermitteln und der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte durch Verordnung festzusetzen. Eine Pflicht zur Einführung einheitlicher Lehrdeputate in den Ländern ergibt sich hieraus indessen nicht; die Bestimmung soll vielmehr sicherstellen, dass das Lehrangebot bundesweit auf dieselbe Weise ermittelt wird, nämlich anhand der zur Verfügung stehenden Deputatsstunden, und auf diese Weise die Vergleichbarkeit ermöglichen. Maßgeblich hierfür ist die Ermittlung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsstunden; durch wie viele Lehrkräfte mit welchem konkreten Lehrdeputat diese erbracht werden, ist dafür nicht von Bedeutung.

- 7 Der Senat sieht auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Sächsischen Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen (DAVOHS) vorgesehene Anzahl von acht LVS gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte (vgl. zuletzt Beschl. v. 25. März 2013 - NC 2 B 3/12 -, juris, Rn. 11). Nach Art. 70 GG fällt die Regelung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen in die Kompetenz des jeweiligen Bundeslandes. Der Hinweis des Antragstellers auf die Erhöhung der Lehrdeputate in anderen Bundesländern führt daher nicht weiter (vgl.

NdsOVG, Beschl. v. 12. August 2011 - 2 NB 439/10 -, juris). Im Übrigen entspricht die Festsetzung von acht LVS für Professoren der Rechtslage in einer Reihe von Bundesländern, wenngleich diese nicht die Mehrheit darstellen (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 208, 306 m. w. N.). Materiellrechtlich berührt die Regelung der Lehrverpflichtung den Schutzbereich des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG einerseits und des Grundrechts der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG andererseits. Es überschneiden sich damit zwei grundrechtsrelevante Rechtskreise, nämlich die durch Dienstrecht und Wissenschaftsfreiheit bestimmte Rechtsposition des Lehrpersonals und die durch den verfassungsrechtlichen Zulassungsanspruch der Studienbewerber bestimmte Pflicht zur erschöpfenden Kapazitätsnutzung (vgl. VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 - 4 S 1957/04 -, juris). In diesem Spannungsverhältnis kommt keiner der beiden Rechtspositionen per se ein Vorrang zu. Es ist vielmehr Sache des Gesetz- oder Verordnungsgebers, im Sinne praktischer Konkordanz einen Ausgleich zu schaffen, der beiden Verfassungsgütern zu möglichst weitreichender Geltung verhilft. Dabei können Art. 5 Abs. 3 GG selbst keine starren Ober- oder Untergrenzen für den Umfang der Lehrverpflichtung entnommen werden. Das Grundrecht gebietet (lediglich), die Lehrverpflichtung nicht so hoch anzusetzen, dass kein ausreichender zeitlicher Freiraum für die Forschung verbleibt (VGH BW, Urt. v. 23. Mai 2006 a. a. O. m. w. N.). Ebenso wenig lässt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG eine Beschränkung des Spielraums des Verordnungsgebers solcher Art ableiten, dass nur eine ganz bestimmte Lehrverpflichtung zulässigerweise festgesetzt werden könnte.

- 8 Schließlich hat auch die auf Anregung der Antragstellerseite in einem Parallelverfahren betreffend die Zulassung zum Medizinstudium in eingeholte Auskunft des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu den bei Novellierung der DAVOHS im Jahr 2011 angestellten Überlegungen keine gegenteilige Erkenntnis erbracht. Aus den übersandten Materialien aus dem Jahr 2010 ergibt sich, dass der Verordnungsgeber vor Novellierung der DAVOHS 2003 die in den Bundesländern vorhandenen unterschiedlichen Regelungen zur Höhe der Lehrverpflichtung betrachtet hat. Im Ergebnis wurde für Sachsen eine Bandbreite von zwei bis 16 LVS festgelegt, indessen von einer Erhöhung der Regellehrverpflichtung von acht LVS wegen befürchteter negativer Auswirkungen auf die Qualität der Lehrveranstaltungen sowie der erforderlichen Erbringung anderer Dienstaufgaben der

Lehrenden abgesehen. Zur Begründung wird weiter angegeben, die bestehende Regellehrverpflichtung liege im bundesweit üblichen Rahmen und habe sich bewährt; eine Erhöhung der Regellehrverpflichtung wäre ein Wettbewerbsnachteil für die Hochschulen in Sachsen.

9

Aus den Entstehungsmaterialien zur DAVOHS 2011 ergibt sich damit hinreichend, dass der Ordnungsgeber sich des ihm eingeräumten Spielraums bei der Festsetzung der Regellehrverpflichtung bewusst war und er diesen Spielraum unter Einbeziehung und Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte in rechtlich nicht zu beanstandender Weise genutzt hat. Dabei kann dahinstehen, ob im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung punktuell bereits erfolgte Anhebungen der Regellehrverpflichtung in anderen Bundesländern übersehen wurden. Selbst wenn zwischenzeitlich mehr Bundesländer eine Regellehrverpflichtung von neun LVS festgelegt haben, als der sächsische Ordnungsgeber im Jahr 2010 angenommen hat, berührt dies nicht die Rechtmäßigkeit der Regelung in § 7 DAVOHS 2011. Gleiches gilt für die Gewichtung der weiteren vom Ordnungsgeber eingestellten Überlegungen. Für die Annahme, der Ordnungsgeber habe bei Erlass der DAVOHS 2011 seinen verfassungsrechtlich vorgegebenen Spielraum überschritten, ist vor diesem Hintergrund nichts ersichtlich.

10

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht das Stellen- und Strukturkonzept der Antragsgegnerin als maßgebliche Grundlage für die Stellenbewirtschaftung im Bereich der medizinischen Fakultät angesehen. Das Stellen- und Strukturkonzept, das mit Beschlüssen des Dekanats und des Rektorats vom 14. Februar 2008 bzw. vom 27. März 2008 verabschiedet und mit Beschlüssen vom 19. März 2012 bzw. vom 22. März 2012 fortgeschrieben wurde, stellt die Umsetzung der Bestimmungen der §§ 10, 11 Sächsisches Hochschulgesetz vom 10. Dezember 2008 (SächsHSG) in der am 1. April 2012 - Berechnungstichtag - geltenden Fassung dar. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG ist von den Hochschulen unter anderem ein Stellenplan als Teil des Wirtschaftsplans aufzustellen, der die Grundlage der nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgenden Wirtschaftsführung bildet (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Da § 11 SächsHSG vom traditionellen Stellenbewirtschaftungskonzept abweicht und einen Budgetansatz wählt, kommt nunmehr dem Budget die entscheidende Funktion bei der kapazitätsrechtlichen Abwägung zu; dasselbe gilt für die von der Universität präferierte Stellenstruktur. Insoweit bildet nach dem zum 1. Januar 2009 in Kraft

getretenen neuen Hochschulrecht nicht mehr der Haushaltsplan, sondern der von der Universität aufgestellte Stellenplan den Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2009 - NC 2 B 180/09 -, juris m. w. N.). Das Verwaltungsgericht weist zu Recht darauf hin, dass die medizinische Fakultät der Antragsgegnerin eine vom übrigen Budget der Antragsgegnerin getrennte Mittelzuweisung für Forschung und Lehre erhält und einen eigenen Wirtschaftsplan aufzustellen hat. Im Rahmen des gemäß Haushaltsplan des Freistaates Sachsen vorgesehenen Budgets obliegt der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin damit die Entscheidung über die aktuelle und künftige Gestaltung ihrer Personalentwicklung.

- 11 Das Stellen- und Strukturkonzept hat den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu Entscheidungen mit kapazitätsrelevanten Folgen zu genügen. Im Falle von Stellenumwidmungen oder Stellenabbau müssen im Hinblick auf das Kapazitätserschöpfungsgebot die Belange der Studienbewerber der betroffenen Studiengänge und diejenigen von Forschung, Lehre und Studium abgewogen werden. Die Abwägung der relevanten Belange im Einzelnen unterliegt dem Ermessen der Verwaltung; die Entscheidung ist von komplexen planerischen, haushaltsspezifischen und wissenschaftsbezogenen Wertungen gekennzeichnet. Das Ermessen ist deshalb gerichtlich nur darauf überprüfbar, dass die Verwaltung von einer planerischen Abwägung nicht absehen darf, dass willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abzuwägen ist und dass die Belange der Studienplatzbewerber nicht in einer Weise gewichtet werden dürfen, die den erforderlichen Ausgleich der grundrechtlichen geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studenten und Studienplatzbewerbern zum Nachteil der Letzteren verfehlt (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Juli 2007 - 7 C 10.86 - juris; Senatsbeschl. v. 9. September 2009 a. a. O.).
- 12 Gemessen daran begegnet das Stellen- und Strukturkonzept der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin entgegen dem Beschwerdevorbringen keinen rechtlichen Bedenken; insbesondere sind die Belange der Studienbewerber hinreichend berücksichtigt. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die Zielsetzung der Antragsgegnerin gebilligt, Teilstudienplätze nach Möglichkeit zu vermeiden, um einen nahtlosen Übergang in die klinische Phase zu ermöglichen, und hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen (Beschl. v. 29. Juni 1988,

DVBl. 1989, 96). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der genannten Entscheidung deutlich gemacht, dass der verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch des Studienbewerbers auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl grundsätzlich auf die Absolvierung eines Vollstudiums gerichtet ist, das bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Durch die Zuweisung eines Teilstudienplatzes werde dieser Anspruch indessen nur eingeschränkt erfüllt, da das Weiterstudium bis zum Berufsabschluss ungewiss sei. Es könne deshalb den kapazitätsbestimmenden Stellen nicht verwehrt werden, die Anzahl von Teilstudienplätzen zu vermindern, sofern die Kapazität des gesamten Studiengangs nach wie vor erschöpfend genutzt werde.

- 13 Auf diese Rechtsprechung geht die Beschwerde lediglich insoweit ein, als sie die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts als singuläre Entscheidung ohne Bezug zur aktuellen Hochschullandschaft wertet, ohne sich jedoch in der Sache mit ihr auseinanderzusetzen. Entgegen dem Beschwerdevorbringen beansprucht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor in vollem Umfang Beachtung. Es handelt sich weder um eine Einzelfallentscheidung, was sich aus dem Wortlaut der Entscheidungsgründe auch eindeutig ergibt, noch hat die Entscheidung zwischenzeitlich an Aktualität verloren. Für die Richtigkeit der dort angestellten Überlegungen zur Vermeidung von Teilstudienplätzen spricht zudem, dass auf Teilstudienplätzen tatsächlich ein höherer Schwund zu konstatieren ist und zudem in höheren Fachsemestern ein Auffüllen regelmäßig nicht möglich ist, weil niemand einen Teilstudienplatz im 3. oder 4. Fachsemester Medizin erstrebt (vgl. Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht Bd. 2, Rn. 699).
- 14 Auch das Vorbringen, die Antragsgegnerin lasse den Exmatrikulations- sowie den Prüfungsschwund beim Übergang zwischen Vorklinik und Klinik außer Betracht und nehme unzutreffend bei guten Studienbedingungen einen gegen 1,0 tendierenden Schwund an, führt nicht zum Erfolg. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Stellen- und Strukturkonzept diesen Schwund mit berücksichtigt und geht prognostisch von einem Faktor 1,0 aus, was nicht als empirischer Wert, sondern als anzustrebende Zielgröße zu verstehen ist. Diese Prognose erscheint angesichts der hierfür gegebenen Begründung, dass bei guten Studienbedingungen und im Regelfall ausgezeichneten Abiturnoten der Studenten der Anteil der „Durchfaller“ minimal sein müsse,

nachvollziehbar. Soweit die Beschwerde diese Prognose mit der nicht näher belegten Behauptung in Zweifel zieht, bei Studenten, die nach längerer Wartezeit das Studium aufnehmen, sei die Abbrecherquote deutlich höher, folgt hieraus nichts anderes: Angesichts des geringen Anteils von Studenten, die aufgrund Wartezeit oder auch aufgrund gerichtlicher Entscheidung eine Zulassung erhalten, musste die Antragsgegnerin diese Gruppe bei ihrer Prognose nicht gesondert in den Blick nehmen, sondern konnte als Orientierungsmaßstab auf den „typischen Medizinstudenten“ abstellen, der aufgrund ausgezeichneter Abiturnoten zum Studium zugelassen wird (mindestens 80 % der Studenten, vgl. § 6 Abs. 3, 4 SächsStudPIVergabeVO).

- 15 Auch die Festlegung des Verhältnisses zwischen unbefristeten und befristeten Stellen im Stellen- und Strukturkonzept von 1:1 verletzt entgegen dem Beschwerdevorbringen keine abwägungsrelevanten Belange. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, soweit die Antragsgegnerin - abweichend von der Stellungnahme des Wissenschaftsrates von 1995 - ein Verhältnis von 1:1 unter Einbeziehung der Professoren anstrebe, sei dies Ausdruck des von ihr erkannten besonderen Gewichts der Interessen der Studienbewerber. Angesichts des in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates für sachgerecht erachteten Verhältnisses von 1:3 oder gar 1:9 und im Vergleich zum Verhältnis unbefristeter zu befristeten Stellen an anderen medizinischen Fakultäten begegnet diese Einschätzung keinen Bedenken. Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob der Stellungnahme des Wissenschaftsrates eine Einbeziehung der Professoren zugrunde lag oder nicht. Selbst bei Nichtberücksichtigung der Professoren ergibt sich an der medizinischen Fakultät der Antragsgegnerin ein Verhältnis unbefristeter zu befristeten Stellen von 1:1,26. Dieser Schlüssel ist immer noch deutlich kapazitätsfreundlicher als das in der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vorausgesetzte Verhältnis von 1:9 oder das in der Rechtsprechung akzeptierte Verhältnis von 1:3 (vgl. VGH BW, Beschl. v. 29. Januar 2002 - NC 9 S 24/02 -, juris). Mit dieser zutreffenden Argumentation des Verwaltungsgerichts setzt sich die Beschwerde nicht auseinander.
- 16 Dem Abbau bzw. der Umwandlung unbefristeter Stellen steht auch nicht das nach dem Beschwerdevorbringen stetige Anwachsen der Drittmittelforschung entgegen. Die Forschung stellt neben der Lehre eine originäre Aufgabe der Hochschulen dar (vgl. § 5

Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass die Drittmittelforschung diese originäre Hochschulforschung nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen soll. Die Antragsgegnerin ist deshalb zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verpflichtet, die personellen Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer eigenständigen Forschung, die unabhängig von etwaigen Drittmitteln erfolgt, zu schaffen. Die Antragsgegnerin verfolgt hierzu - ausgehend von der Stellungnahme des Wissenschaftsrates von 1995 - die Strategie, einer Stagnation der Forschung durch Schaffung eines ausreichenden Anteils befristeter Stellen vorzubeugen, ohne dabei - wie oben ausgeführt - die Belange der Lehre zu vernachlässigen. Diese Vorgehensweise begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

- 17 Soweit die Beschwerde weiter rügt, die Festlegung einer vorab im Wege der Zielvereinbarung bestimmten Kapazität von 300 Studienplätzen sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht mit dem Kapazitätserschöpfungsgebot vereinbar, führt dieses Vorbringen ebenfalls nicht zum Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass es eine unzulässige Vorabfestlegung der Kapazität im konkreten Fall gerade nicht erkenne, da die Antragsgegnerin die angestrebte Anzahl von 300 Plätzen nicht als einzige abwägungsrelevante Zielgröße formuliert habe, sondern sie als Mindestbestand in ihre Erwägungen einbezogen habe, und hat diese Auffassung ausführlich begründet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Zielvorgabe vorliegend nicht kapazitätsbegrenzend, sondern kapazitätserhöhend wirkt, da sie den Grund für die Aufstockung der in der Kapazitätsberechnung ermittelten 286 Studienplätze auf 300 Studienplätze darstellt. Das weitere Beschwerdevorbringen, die Zielvorgabe von 300 Studienplätzen sei Ausdruck der in den Jahren 2004 bis 2007 angestrebten Kapazitätsreduzierung, lässt außer Betracht, dass die aktuelle Kapazitätsberechnung sich - wie oben ausgeführt - an den Maßgaben des neuen Hochschulrechts orientiert, wonach dem zur Verfügung stehenden Budget die entscheidende Funktion im Rahmen der kapazitätsrechtlichen Abwägung zukommt. Soweit die Beschwerde schließlich den Inhalt der Zielvereinbarung mit der Begründung in Frage stellt, eine Zielvereinbarung dürfe keine Leistungsherabsetzung zum Gegenstand haben, ist dem nicht zu folgen. Die Frage, was im Bereich des Hochschulrechts Gegenstand einer hochschulrechtlichen Zielvereinbarung sein kann, beantwortet sich ausschließlich nach den maßgeblichen Bestimmungen des

Sächsischen Hochschulgesetzes (vgl. § 99 Abs. 2 SächsHG vom 11. Juni 1999 sowie § 10 Abs. 2 SächsHSG vom 10. Dezember 2008). Ein Verstoß der Zielvereinbarung von 2005 gegen diese Bestimmungen ist nicht ersichtlich.

- 18 Das vom Verwaltungsgericht ausgehend von der Kapazitätsberechnung ermittelte Lehrangebot ist entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht zu beanstanden. Die von der Antragsgegnerin vorgenommene Streichung einer W2- und einer C2-Stelle am Institut für Anatomie begegnet unter Berücksichtigung des Kapazitätserschöpfungsgebotes keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht hat ausführlich dargelegt, dass das in aktualisierter Form vorliegende Stellen- und Strukturkonzept nunmehr die notwendige einzelfallbezogene Entscheidung einschließlich der hierzu angestellten Abwägung enthalte. Die Beschwerdeangriffe betreffend die Rechtmäßigkeit des Stellen- und Strukturkonzeptes greifen demgegenüber - wie bereits dargelegt - nicht durch.
- 19 Im Hinblick auf die Deputatsreduzierung von Dr. S..... aufgrund seiner Tätigkeit als Leiter des Zwei-Photonen-Mikroskopie-Labors hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts dargelegt, dass die Dr. S..... obliegende Lehrverpflichtung im Umfang von acht LVS etwa die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nehme. Die Beschwerde rügt demgegenüber, das Bundesverwaltungsgericht spreche lediglich davon, dass der KMK-Beschluss über die Regellehrverpflichtung erkennen lasse, dass ein Lehrdeputat von acht Semesterwochenstunden in etwa der Hälfte der Wochenarbeitszeit entspreche; zudem gebe es unterschiedliche Berechnungsmodelle der Lehrverpflichtung. Dieses Vorbringen lässt bereits nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht von der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abgewichen wäre. Es enthält auch keine Begründung, weshalb das vom Verwaltungsgericht herangezogene Berechnungsmodell zugunsten eines anderen Modells abzulehnen sein sollte.
- 20 Soweit die Beschwerde die Rechtmäßigkeit der Deputatsreduzierung von Dr. S..... mit dem Vorbringen in Zweifel zieht, die Betreuung eines technischen Gerätes könne nicht zwangsläufig, sondern nur ganz ausnahmsweise zu einer Deputatsermäßigung führen, hat das Verwaltungsgericht ausführlich dargelegt, weshalb es die gewährte

Reduzierung um zwei LVS für angemessen erachtet. Ob diese Bewertung zutrifft, kann mangels näherer Erkenntnisse über Art und Umfang der Tätigkeit als Laborleiter nicht abschließend beantwortet werden. Die Frage kann indessen in diesem Verfahren offenbleiben, da ein Wegfall der Minderung nicht zu zusätzlichen Studienplätzen führen würde: Die Anzahl der für das Wintersemester 2012/2013 Immatrikulierten überschreitet mit 305 Studierenden die Anzahl der festgesetzten Kapazität von 300 Plätzen, die ihrerseits über der vom Verwaltungsgericht ermittelten Kapazität von 291 Studienplätzen liegt.

- 21 Soweit die Beschwerde rügt, es seien im Bereich der klinischen Medizin vorhandene Überhänge zu berücksichtigen und der Kapazität der vorklinischen Lehreinheit zuzurechnen, führt dieser Einwand nicht zum Erfolg. Die personelle Kapazität im Bereich der Klinisch-Praktischen Medizin ist für die Ermittlung der Kapazität im Bereich der Vorklinik ohne Belang. Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers besteht grundsätzlich keine allgemeine Verpflichtung der Antragsgegnerin, etwaige freie Lehrkapazitäten der Klinischen Lehreinheit im vorklinischen Studienabschnitt einzusetzen und das vorklinische Lehrpersonal insoweit zu entlasten (vgl. z.B. BayVGH, Beschl. v. 10. Januar 2012 - 7 ZB 11.783 -, juris). Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Lehrpersonal anderer Lehreinheiten Dienstleistungen anstelle des Lehrpersonals der Lehreinheit Vorklinische Medizin erbringt, trifft die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der kapazitätsrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit (vgl. z. B. BayVGH, Beschl. v. 10. Januar 2012 a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 27. April 2010 - 13 C 176/10 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 1. Juli 2011 - 2 B 45/11.NC - juris). Dies gilt jedenfalls, solange nicht erkennbar ist, dass Lehrpersonal gerade aus dem Grund einer anderen als der Vorklinischen Lehreinheit zugeordnet wird, um das ansonsten mögliche Lehrangebot mit dem Ziel der Reduzierung der Ausbildungskapazität sachwidrig zu verringern (so VGH BW, Beschl. v. 17. Februar 2011 - NC 9 S 1429/10 -, juris). Derartige Anhaltspunkte sind vorliegend nicht ersichtlich.
- 22 Nichts anderes ergibt sich aus der von der Beschwerde angeführten dienstrechtlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. September 2012 - 6 CN 1/11 -, juris), nach der ein Hochschullehrer verpflichtet ist, im Rahmen seines Lehrdeputats vorrangig die für das erforderliche Lehrangebot notwendigen

Lehrveranstaltungen zu erbringen. Auf diese Frage kommt es indessen für die Kapazitätsberechnung auf der Grundlage der Kapazitätsverordnung nicht an, die ausgehend vom Stellenprinzip und der Zuordnung der Stellen zur jeweiligen Lehreinheit nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 KapVO das Lehrangebot abstrakt ermittelt. Im Rahmen der Ermittlung der vorklinischen Ausbildungskapazität sind danach nur solche Stellen zu berücksichtigen, die der Vorklinik zugeordnet sind. Ist dagegen eine Stelle einer klinischen Lehreinheit zugeordnet, kann sie bereits per definitionem nicht im Rahmen der personellen Ausbildungskapazität der Vorklinik Berücksichtigung finden, unabhängig von der Frage, mit welchen Veranstaltungen der konkrete Stelleninhaber seine individuelle Lehrverpflichtung erfüllt.

23

Damit führt das Beschwerdevorbringen nicht zur „Aufdeckung“ weiterer Studienplätze über die vom Verwaltungsgericht ermittelte Kapazität hinaus.

24

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

25

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

26

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*